

**Fachdienst Abfall, Boden,
Wasser**Louise-Zietz-Str. 4
23843 Bad OldesloeE-Mail: abfallbehoerde@kreis-stormarn.de

Merkblatt Pflanzenabfallverordnung -Entsorgung von pflanzlichen Abfällen-

Worum geht es?

Seit dem 11.06.2021 gilt in Schleswig-Holstein die neue Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO). Nach der alten Verordnung von 1990 durften Grünabfälle fast ohne Einschränkung verbrannt werden. Hintergrund der novellierten, strengeren Verordnung ist, dass die alte Verordnung schwer mit dem Grundsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes („Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung“) zu vereinbaren war und pflanzliche Abfälle unter anderem als wertvoller Rohstoff zur Energiegewinnung und umweltfreundliches Düngemittel nutzbar sind – sprich dem Wertstoffhof oder eigenem Kompost zuzuführen sind. Weiterhin entstehen bei der offenen Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nicht nur übelriechender Qualm, sondern auch Feinstaub, welcher bei höheren Konzentrationen gesundheitsgefährdend sein kann. In Anbetracht der Gefahr, dass sich in aufgehäuften, pflanzlichen Abfällen oft Kleintiere aufhalten, die durch das Verbrennen gefährdet oder getötet werden können, stehen auch naturschutzrechtliche Bestimmungen einer Verbrennung von Gartenabfällen entgegen. Die nun geltende Verordnung verbietet grundsätzlich das Verbrennen von Pflanzenabfällen von Grundstücken im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB¹ und lässt bei Grundstücken im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB Ausnahmen nur in bestimmten Einzelfällen zu.

Was ist die wichtigste Aussage der neuen PflanzenabfallVO?

- das grundsätzliche Verbot von Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)

Was sind die Ziele der Verordnung?

- Umwelt- und Naturschutz
- Vermeidung schädlicher Emissionen
- weniger Geruchsbelästigung
- umweltverträgliche Verwertung von Gartenabfällen
- sinnvolle Nutzung von Pflanzenabfällen (wertvoller Rohstoff zur Energiegewinnung, umweltfreundliches Düngemittel)

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Welche Ausnahmen gibt es für den baulichen Außenbereich?

Der Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ist alles, was nicht durch einen Bebauungsplan überplant ist und was nicht Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Außenbereich ist möglich:

- im Rahmen der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen gemäß § 21 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (Knickpflege), sofern der Stammdurchmesser < 30 cm ist
- im Erwerbsgartenbau (Gehölze), sofern der Stammdurchmesser < 30 cm ist
- bei Befall der Pflanzen mit bestimmten Schadorganismen (lt. Anlage der PflAbfVO)
- wenn im Einzelfall eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle bzw. die Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachweislich nicht möglich ist. Entsprechende Gründe müssen dargelegt werden.

Hier besteht die Pflicht das Vorhaben anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 5 Werktage vor dem Verbrennen beim Fachdienst Abfall, Boden, Grundwasserschutz, Kreis Stormarn eingegangen sein. Ein Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Kreises Stormarn:

<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/45/AnzeigeformularPflanzenabfallverordnung.pdf>

Anzeigen können auf dem Postweg oder als PDF-Datei mit E-Mail eingereicht werden. Die Verwaltungsgebühr für die Anzeige beträgt 82,50 € nach VerwGebVO².

Das angezeigte Verbrennen kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nicht mit der Verordnung übereinstimmen. Des Weiteren kann die Zulassung zeitlich und räumlich beschränkt werden.

Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG³ darf nicht zu besorgen sein.

Wichtig: Wer das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 KrWG bzw. § 69 (1) Nr.8 KrWG. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

Gibt es nun keine Osterfeuer mehr?

Brauchtsfeuer wie z.B. Osterfeuer und private Lagerfeuer sind weiterhin erlaubt. Brauchtsfeuer fallen nicht unter die abfallrechtlichen Bestimmungen, da der Zweck des Feuers nicht die Beseitigung von Pflanzenabfällen ist. Als Brennmaterial darf lediglich unbehandeltes naturbelassenes Holz (getrocknetes Brennholz) genutzt werden. Trotzdem müssen auch bei diesen Anlässen die Regeln bezüglich des Naturschutzes eingehalten werden – beispielsweise darf das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufgeschichtet werden, um Tiere zu schützen.

² Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 26. September 2018

³ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

Ich falle nicht unter die Ausnahmen - Was soll ich mit meinen Pflanzenabfällen tun?

- kompostieren
- schreddern und als Mulch verwenden
- über öffentliche Abfallentsorgung (Biotonne und Bioabfallsäcke) entsorgen
- direkt zum Wertstoffhof liefern

Wer ist Ansprechpartner bei weiteren Fragen?

Fachdienst Abfall, Boden, Wasser

Louise-Zietz-Straße 4

23843 Bad Oldesloe

abfallbehoerde@kreis-stormarn.de